

Sehr geehrter Herr Lehwalder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

bevor wir die Haushaltssatzung 2017 nebst Anlagen debattieren, erlauben Sie mir noch einige grundlegende Anmerkungen.

Der Haushaltsplan 2017 ist freilich – wie von Herrn Bürgermeister Kinkel in der letzten GVE Sitzung ausgeführt – nur ein Plan und bekanntermaßen ersetzt eine Planung den Zufall durch Irrtum. Gleichwohl sollte ein Haushaltsplan nicht nur realistisch und ausgeglichen, sondern vor allem auch ambitioniert sein.

Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass nach § 96 Abs. 1 HGO der Haushaltsplan den Gemeindevorstand ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen; und zwar ohne erneute Ermächtigung durch die GVE, da diese – nämlich die Ermächtigung – durch die Verabschiedung der Haushaltsplanung bereits erfolgt ist. Insofern setzt der verabschiedete Haushaltsplan die Grenzen, in denen sich der Gemeindevorstand ohne erneute Abstimmung mit der GVE bewegen kann.

Bzgl. der erforderlichen **Ausgeglichenheit** ist festzuhalten, dass die Haushaltplanung 2017 diese Bedingung unter Würdigung der Einkommensteuer-Statistik sowie der von der Gemeindeverwaltung propagierten kumulativen Betrachtung der Haushaltsjahre 2016 und 2017 hinsichtlich der in beiden Jahre vertauschten Auszahlungen für die Hochtaunushalle als zutreffend beurteilt werden kann.

Deshalb habe ich dem Haushaltsplan 2017 im HFA auch zugestimmt.

Nichtsdestotrotz ist aber ferner zu konstatieren, dass die Haushaltplanung 2017 der ebenfalls zu fordernden **Ambitioniertheit** nur begrenzt Rechnung trägt.

So beinhaltet der Haushaltsplan 2017 offensichtliche Einsparmöglichkeiten hauptsächlich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die entweder durch gezielte Neuverhandlungen oder eine stärkere Kostendisziplin genutzt werden könnten, wenn nicht sogar genutzt werden müssten. Als Beispiel sei nur die Aufwandsposition „Inanspruchnahme von Rechten und

Diensten“ angeführt, die letztlich das gesamte Beratungsbudget umfasst und ein Planvolumen von insgesamt rd. 175 T€ ausweist.

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu sehen, dass in der Planung 2015 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von insgesamt rd. 4,4 M€ eingeplant waren, während im Ist 2015 unter anderem bedingt durch die Haushaltssperre lediglich 3,8 M€ gebraucht wurden, d.h. rd. 640 T€ weniger als geplant.

Gleichwohl wurden für das Haushaltsjahr 2016 rd. 4,9 M€ eingeplant, d.h. rd. 1,1 M€ respektive 29% mehr als im Ist 2015 angefallen und sogar rd. 500 T€ mehr als in der Vorjahresplanung, d.h. der Planung für 2015, berücksichtigt. Wahrlich ein kaum zu glaubender Umstand!

In der aktuellen Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 sind immerhin noch 4,6 M€ eingeplant, d.h. 800 T€ mehr als im Ist 2015 angefallen. Bleibt abzuwarten, wie sich das Ist 2016 darstellt.

Um das jedoch gleich vorwegzunehmen: Das Argument einer Haushaltssperre im Jahr 2015 wie auch im Jahr 2016 ist als Begründung nicht wirklich hilfreich.

Ferner sei erwähnt, dass – wie von unserem Herrn BM Kinkel eingangs ausgeführt – die Felssicherungsmaßnahmen statt der im Nachtragshaushalt eingeplanten 28 T€ tatsächlich 75 T€ gekostet haben. Die Zunahme dieser geplanten Maßnahme von 28 T€ auf 75 T€ und somit um 47 T€ bzw. 170 % bekommen wir als GVE einfach mal so als Randnotiz mitgeteilt. Trotz Haushaltssperre konnten die Ausgaben wohl durch die Inanspruchnahme der beiden Vorhaltebeträge von insgesamt 50 T€ getätigt werden.

Dies zeigt uns zweierlei:

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist mit Planungen offensichtlich des Öfteren überfordert. Dies belegen nicht nur die Felssicherungsmaßnahmen, sondern auch der Ausbau des Reifenbergerwegs.

- (2) Die Haushaltsplanungen beinhalten augenscheinlich auch trotz verhängter Haushaltssperren genügend finanzielle Spielräume und sind insofern gerade auch mit Bezug auf unsere Haushaltslage nicht ambitioniert genug.

Vor diesem Hintergrund habe ich unter anderem den Antrag gestellt, dass die GVE die Inanspruchnahme bestimmter Plan-Sachverhalte davon abhängig macht, dass bspw. der HFA oder ein eigens dafür zu bildender Ausschuss die betreffenden Sachverhalte zuvor jeweils ausdrücklich genehmigt. Denn nach § 96 HGO in Verbindung mit dem diesbezüglichen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern vom 01.10.2013 (StAnz. S. 1295, 1206) ist die GVE berechtigt, sich in der Haushaltssatzung die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen vorzubehalten oder einem Ausschuss zu übertragen.

Erlauben Sie mir abschließend in aller Deutlichkeit folgenden Hinweis: Wir alle sollten uns in unserer Funktion als gewählte Gemeindevertreterinnen und -vertreter allein nach unserem Wissen und Gewissen entscheiden. Wir sollten uns bei diesen fundamentalen Entscheidungen gerade nicht durch irgendwelche Fraktionszwänge beeinflussen lassen.

Ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.